

# Postbestimmungen.

## Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf die Verfertigung.

Von der Postbeförderung sind ausgeschlossen:  
 a) Sendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, wegen der Gefahr verdirbt oder aus Rücksicht des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird; b) Gegenstände, die ihrer Natur nach für die Postbeamten Gefahren mit sich bringen, namentlich alle durch Reibung, Luftzug, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen sowie andere Flüssigkeiten. Über die bedingte Zulassung von Warenproben mit Flüssigkeit usw. siehe unter Warenproben.

### Rechtsgewicht.

Es beträgt das Rechtsgewicht  
 für Briefe 250 g,  
 „ offene Minibriefsendungen 3 kg,  
 „ Geschäftsbriefe 1 kg,  
 „ Warenproben 500 g,  
 „ Pakete 50 kg.

**Außenseite und Aufschrift der Postsendungen.** Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf die Beförderung betreffenden Angaben keinen Namen und keine Adresse vermerken. Dies kann auch, außer bei Sendungen mit Verlangabe und bei Postanweisungen, durch aufgeklebte Zettel geschehen. Bei Postkarten kann der Absender sowohl über die Rückseite, als auch über den linken Teil der Vorderseite verfügen. Ebenso können bei den gegen die Zusatzgebühren zu bezeichnenden offenen Karten auf dem linken Teil der Vorderseite gedruckte oder durch ein sonstiges mechanisches Verstellungsverfahren hergestellte Angaben jeder Art angebracht werden. Bei den sonstigen gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift, sowie die Anbringung der Stempel und der postamtlichen Vermerke beeinträchtigen. Die Freimarke ist in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Paketen an gleicher Stelle auf die Postkastadresse zu kleben. Die Aufschrift muß den Bestimmungsort und den Empfänger so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Nur bei gewöhnlichen Briefsendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ ist statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern, einzelnen Wörtern oder kurzen Sätzen zulässig.

Bei Sendungen nach Großstädten ist außer der Wohnung des Empfängers nach Straße, Hausnummer und Lage — ob eine oder zwei Treppen usw. — neben der Ortsbezeichnung noch die Bezeichnung des Postbezirks und die Nummer der zuständigen Postfiliale anzugeben, z. B.:

Herrn Friedrich Schulze  
 in  
 Berlin SW. 61,  
 Gedanusfer 3, 1 Tr.

Beim Fehlen dieser Angabe besteht keine Gewähr für unangefangene Zustellung der Sendungen.

Bei ähnlich klingenden Ortsnamen ist genaue Bestimmung durch Zufüge notwendig. Bei Postanweisungen nach Orten ohne Postamt ist noch diejenige Postfiliale anzugeben, von welcher aus die Bestellung bezw. Abholung erfolgt.

Ist der Bestimmungsort in einem fremden Postgebiete gelegen und zu dem weniger bekannten Orten zu rechnen, so muß nicht nur das Land angegeben, sondern auch die Lage des Ortes noch näher bezeichnet sein.

Bei Sendungen nach weniger bekannten russischen Orten ist Angabe des Gouvernements nötig, bei Briefen usw. nach den Vereinigten Staaten von Amerika die Angabe des Staates und wo möglich auch des Kreises (county).

Bei Sendungen nach solchen Ländern, in denen die deutsche Sprache wenig oder gänzlich gebräuchlich ist, empfiehlt es sich, bei der Bezeichnung des Empfängers in der Aufschrift möglichst die Sprache des Bestimmungslandes oder eine dort bekannte Sprache anzuwenden, mindestens aber die Aufschrift (Adresse) in lateinischen Buchstaben abzugeben.

Betreffs der Aufschrift der Pakete siehe Seite 63 Spalte 3.

**Postwertzeichen (Freimarken bis zum Wertbetrage von 1 Mark, Postanweisungen, Karten-Briefe, Postkarten, Postkarten mit Antwort, Postpostkarten und Postpostkarten mit Antwort)** sind bei allen Postanstalten und Postfilialen, sowie bei den amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen käuflich.

Die Briefträger, sowie die in den Eisenbahnzügen befindlichen Posten sind gleichfalls mit Postwertzeichen zum Verkauf an das Publikum verliehen.

Aus Postanweisungs-Formularen, Karten-Briefen und Postkarten ausgechnittene Freimarken sind zur Festsicherung von Postsendungen nicht zulässig.

Postkarten in Form von Blöck zu je 10 Stück einfachen Postkarten zu 5 Pf. sind bei allen Postanstalten käuflich. Dagegen Solonial-Postwertzeichen nur beim Postamt Berlin SW. 19 (Poststr. 11).

**Internationale Antwortscheine.** Im Verkehr mit dem meisten fremden Ländern kann der Absender eines Briefes das Porto für die Antwort im voraus bezeichnen. In diesem Zwecke werden „Internationale Antwortscheine“, die unmittelbar vor dem Verkauf mit einem deutlichen Abdruck des Tagesstempels zu versehen sind zum Preise von 25 Pf. für das Stück bei allen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. In den fremden Ländern werden gegen Abgabe eines solchen Scheins Landeswertzeichen im Nennwerte von 25 Centimen verabfolgt. Dem Absender des Briefes liegt es ob, den Antwortschein demjenigen zu überreichen, dem er die Zahlung des Portos für die Antwort ersparen will.

Die von den fremden Postverwaltungen ausgegebenen internationalen Antwortscheine werden von allen Postanstalten des Reichspostbezirks gegen Freimarken im Werte von 20 Pf. für das Stück umgetauscht, und zwar werden auf Wunsch für einen Antwortschein mehrere Freimarken niedriger Werte verabfolgt.

**Letztung der Briefsendungen.** Für die Wahl des Verordnungsorgans ist bei Sendungen nach überseeischen Ländern zunächst die Bestimmung des Absenders maßgebend, andernfalls erfolgt die Letztung nach den postamtlichen Bestimmungen.

## Orts- und Nachbarortverkehr.

Für Briefsendungen im Orts- und Nachbarortverkehr bestehen folgende Tare:

1. für Briefe, frankiert	5 Pf.
2. für Briefe, nicht frankiert	10 "
3. für Drucksachen bis 50 g	10 "
über 50—100 "	5 "
" 100—250 "	10 "
" 250—500 "	20 "
" 500—1000 "	30 "
4. für Minibriefsendungen:	
bis 50 g einchl.	3 Pf.
50—100 g einchl.	5 "
100 g—1 kg "	10 "
1—2 kg "	20 "
2—3 kg "	30 "
5. „ Geschäftsbriefe bis 250 g	10 "
über 250—500 "	20 "
500—1000 "	30 "
6. „ Warenproben bis 250 g einchl.	10 "
über 250—500 "	20 "
7. für zusammengepackte Drucksachen, Geschäftsbriefe und Warenproben	
bis 250 g	10 "
über 250—500 "	20 "
500—1000 "	30 "

**Drucksachen, Geschäftsbriefe und Warenproben,** sowie die daraus zusammengepackten Sendungen müssen frankiert sein. Unfrankierte Drucksachen, Geschäftsbriefe und Warenproben, gelangen nicht zur Beförderung. Werden die Postsendungen unter Einschreibung oder unter Nachnahme eingeschickt, so kommt noch, außer den obigen Gebühren, die Einschreib- (20 Pf.) und Nachnahmegebühr (10 Pf.) besonders in Anrechnung. Vorschriftenmäßig beschaffene Geschäftsbriefe werden dem Absender, sofern er bekannt ist, zurückgegeben.

**Bei Briefen mit Zustellungsurkunde** tritt die Zustellungsurkunde (20 Pf.) hinzu; für die Anrechnung der Zustellungsurkunde wird im Ortsverkehr keine Gebühr, im Nachbarortverkehr eine solche von 5 Pf. erhoben.

**Unzureichend frankierte Briefe** unterliegen der Gebühr für unzureichend frankierte Briefe des Betrages der betreffenden Postwertzeichen; für unzureichend frankierte sonstige Sendungen, kommt das Doppelte des Fehlbetrages, nötigenfalls unter Abrechnung auf eine durch fünf teilbare Pfennigsumme aufwärts in Anrechnung.

**Minibriefpostkarten** mit brieflichen Mitteilungen auf der Vorderseite sind jeit allgemein, also auch im Verkehr mit außer-europäischen Ländern zur Beförderung gegen die Postwertentgelte zugelassen.

**Zum Nachbarortverkehr von Eisen gehören:** Eisen-Altenessen, Eisen-Bergedorf, Eisen-Borbeck, Eisen-Delbois, Eisen-Frintrop, Eisen-Gerichde, Eisen-Gröden, Eisen-Hügel. Der Postort Eisen mit den vorstehend aufgeführten Orten unterhält Nachbarortverkehr mit den Postorten Zillender (Str. Eisen), Kurnap (Str. Eisen), Katernberg (Str. Eisen), Arab, Schönebeck (H. Hfd.), Seele und Stolpenberg. Für den betriebsförmigen Verkehr zwischen den bisherigen Postorten Vorbeck (einchl. Bergedorf, Borbeck-Teilung, Borbeck-Frintrop, Borbeck-Gerichde) und Oberhausen Hh. (mit Oberhausen-Hh. Hfaden) sowie zwischen Brodowin und Hügel einerseits und Werden andererseits ist die Nachbarorttarife nicht zugelassen.

### Gewöhnliche Briefe.

Nach Orten Deutschlands, Österreich-Ungarns (einchl. Bosnien-Herzegowina), Liechtensteins und Luxemburgs, sowie der deutschen Schutzgebiete.

Das Gewicht eines Briefes darf 250 g nicht übersteigen. Zur Beförderung als Briefe sind nur solche Sendungen geeignet, die ihrer Form und Beschaffenheit nach in die Briefbande verpackt und ohne Verdrängung des Inhalts auf der Vorder- und Rückseite deutlich gekennzeichnet werden können.

Zur siehe Tarif S. 6 Spalte 2.

Bei unfrankierten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 10 Pf. ohne Unterschied des Gewichtes des Briefes, hinzu.

Bei unzureichend frankierten Briefen wird, außer dem fehlenden Porto, ebenfalls das Zuschlagporto von 10 Pf. in Anschlag gebracht.

Gewöhnliche Briefsendungen an Inhaber eines Poststempelchens werden künftig auch dann durch Einlegen in das Stempelchens eingehängt werden, wenn sie statt des Namens nur die Bezeichnung „Poststempelchens, Postfach oder Stempelchens (Nr.)“ tragen.

**Portostempellose Dienstbriefe** (nur innerhalb Deutschlands zulässig) werden mit Zuschlagporto nicht belegt. Wegen der Briefe an Soldaten s. S. 6 Spalte 2.

**Nach den übrigen Ländern.** Nach fremden Ländern besteht keine Gewichtsgrenze für Briefe. Im Verkehr mit dem Auslande ist es verboten, in die gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefpostsendungen einzulegen: a) im Umlauf befindliche Münzen; b) postpflichtige Gegenstände; c) Gold- oder Silberstücke, Medaillen, Schmuckstücke und andere kostbare Gegenstände, aber nur in dem Falle, daß das Einlegen oder die Beförderung derselben durch die Beförderung der betreffenden Länder verboten ist; der Absender hat sich über die Postpflichtigkeit der Sendungen und deren Zulassung zur Beförderung mit der Briefpost unter eigener Verantwortlichkeit zu unterrichten.

Es empfiehlt sich, Briefe nach entfernten überseeischen Ländern je zeitig zur Post zu geben, daß der Anschlag an die aus den betreffenden fremdländischen Dingen abgehenden überseeischen Posten geschieht, auch wenn eine Verzögerung in der Beförderung vom Abgangsorte bis zu diesen Dingen infolge von Witterungsverhältnissen etwa eintreten sollte.

Die Adressen ist möglichst in lateinischer Schrift herzustellen. Gebühren f. Tarife S. 62 Spalte 1.

### Postkarten.

Nach Orten Deutschlands, Österreich-Ungarns (einchl. Bosnien-Herzegowina), Liechtensteins und Luxemburgs, sowie der deutschen Schutzgebiete.

Die Postkarten müssen offen verpackt werden. Bei Postkarten sind Bilderdruck und Aufklebungen auf der Rückseite

und auf dem linken Teile der Vorderseite insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Verbandsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird, und die aufgeklebten Zettel usw. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Warenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten anzufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu hergestellte Formulare verwendet. Beide Teile dieser Doppelkarte müssen, je für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen; die Antwortkarte muß als solche bezeichnet sein.

Für Postkarten mit Antwort muß auch für die Antwort das Porto vorausbezahlt werden. Gebühr für das Stück: 5 Pf., für Postkarten mit Antwort 10 Pf.

Käuflich sind ungestempelte Formulare zu Postkarten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück.

Postkarten für den inneren Verkehr werden in der Größe von 14x9 cm, mit oder ohne Poststempel hergestellt. Postpostkarten, die bis zu 0,5 cm größer als die amtlich ausgegebenen Formulare (14,9 cm) sind, oder bis zu 6 cm weniger, dürfen im inneren Verkehr zur Beförderung gegen die Postwertentgelte zugelassen werden. Die Postkarten dürfen jedoch nicht kleiner als 10 x 7 cm. Die Aufschrift „Postkarte“ brauchen sie nicht zu tragen.

Durch Zusammenheften von zwei gleich großen Blättern hergestellte Postkarten sind zur Beförderung gegen die Postwertentgelte zugelassen, wenn sie in Form und Größe sowie Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Postkartenformularen abweichen, und wenn die beiden Teile der ganzen Fläche nach aufeinander geteilt sind.

Postkarten, welche den äußeren Anforderungen nicht entsprechen, werden als unfrankierte Briefe behandelt. Für unzureichend frankierte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrages angelegt unter Abrechnung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

**Nach den übrigen Ländern.**

Postkarten sind nach sämtlichen Ländern des Weltverkehrs ein-, sowie im Verkehr mit dem Vereinst-Auslande zulässig. Auf der Vorderseite der Postkarte darf der Absender, außer der Adresse des Empfängers, seinen Namen und seine Adresse angeben. Von der Privatindustrie hergestellte Postkarten mit einem am unteren Rande der Vorderseite aufzuklebbem, die Adresse des Empfängers tragenden Streifen, sind zur Beförderung zugelassen, wenn der Aufkleber in der nach dem Briefe nicht ansetzbar ist. Weiter dürfen Seiten und der Freiraum dürfen keine Gegenstände tragen, welche die Postkarten beeinträchtigen oder an ihnen befestigt werden.

Bei Postkarten nach der Schweiz sind Aufklebungen und Bilderdruck auf der Rückseite und auf der linken Vorderseite zulässig, wenn dadurch die Eigenschaft der Sendung als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird.

Der linke Teil der Vorderseite darf auch zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden.

Für den Weltpostverkehr kommen besondere Postkarten zu 10 Pf., Postkarten mit Antwort zu 20 Pf. zur Anwendung. Nicht amtlich hergestellte Formulare sind zulässig, wenn sie in jeder Weise den amtlichen entsprechen (vorteilhaftere Größe 14x9 cm).

Die von der Privatindustrie hergestellten Postkarten mit Antwort müssen hinsichtlich jedes Teiles den Bedingungen für einfache Postkarten entsprechen und außerdem auf der Vorderseite des ersten Teils die Überschrift „Carte postale avec réponse payée“ und auf der Vorderseite des zweiten Teils die Überschrift „Carte postale- réponse“ tragen.

Postkarten, welche nach Ausdehnung äußerer Form usw., den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden als Briefe behandelt. Unfrankierte Postkarten unterliegen dem Doppelten der Tare für frankierte Postkarten.

### Drucksachen.

Nach Orten Deutschlands, Österreich-Ungarns (einchl. Bosnien-Herzegowina), Liechtensteins und Luxemburgs, sowie der deutschen Schutzgebiete.

Wegen die für Drucksache festgesetzte ermäßigte Tare können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzstich, Lithographie, Metallographie, Photographie, Petrographie, Papuographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren, vervielfältigte Gegenstände, die in Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefbande geeignet sind. Unter der gleichen Voraussetzung und unter den für Drucksachen geltenden allgemeinen und den nachfolgenden besonderen Beförderungsvoraussetzungen werden die zum Gebrauche der Minibrief bestimmten Pakete mit erhabenen Punkten oder Buchstaben gegen die dafür festgesetzte Gebühr befördert. Briefe dürfen den Drucksachen nicht beigefügt sein, ebenso ist es nicht gestattet, den Minibriefsendungen Angaben in gewöhnlicher Schrift und in gewöhnlicher Druck beizufügen, abgesehen von den etwa in den Büchern usw. enthaltenen Angaben über Titel, Verleger und sonstigen Vermerke, die nicht die Eigenschaft einer Mitteilung haben. Ebenso Lithographien, Alben, mit Photographien und Drucksachen, welche durch Ausschlußstaben unter Verwendung eines Zentrals oder Zentrals hergestellte sind, sowie alle zum Gebrauche der Minibrief bestimmte Pakete. Ausgenommen sind die mittels des Buchdrucks, der Kopierpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftsätze, ferner Drucksachen, die Zeichen tragen, welche eine verarbeitete Sprache darzustellen geeignet sind. Die ermäßigte Tare findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nachstehend angewendete zulässige Vervielfältigungsverfahren (z. B. teils durch Buchdruck, teils durch Lithographie) hergestellt sind, ferner auf solche Vervielfältigungen oder mit der Schreibmaschine hergestellten Schriftsätze, die mittels der oben bezeichneten Verfahren gewonnen sind.

Unfrankierte oder unterwertige Postkarten sind als Drucksachen ebenfalls zulässig. Gedruckte Papierbogen oder kleinere Papierstücke, die als Muster oder Probe dienen sollen, unterliegen den Bestimmungen und der Tare für Warenproben, mögen sie für sich allein oder zusammen mit anderen Drucksachen versendet werden.

**\*)** Sogenannte Postpflichtigkeitsmarken dürfen auf der Vorderseite der Postkarte nicht aufgeklebt werden.